



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Verkaufsbedingungen von liquidblau® Rainer Kotzan-Jantzon

I. Geltung/Angebote

1. Wir liefern ausschließlich nur zu den nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an den Kunden lieferten. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Wir liefern ausschließlich an Gewerbekunden.

3. Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab unserem Betrieb ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Kunden in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.

III. Lieferfristen / Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, es sei denn, der Kunde weist im konkreten Fall eine Individualvereinbarung nach. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unseren Betrieb verlassen hat.

2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.

3. Unsere Lieferverpflichtung wird nicht fällig, wenn der Kunde eine zur Erfüllung erforderliche Mitwirkungshandlung noch nicht vorgenommen oder eine vereinbarte Vorleistung noch nicht erbracht hat. In diesen Fällen beginnen uns verpflichtende Liefertermine und -fristen erst mit Bewirkung der Mitwirkungshandlung bzw. mit Eingang der Vorleistung.

4. Bei Leistungsverzögerungen durch von uns nicht zu vertretenden, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Hindernissen oder Betriebsstörungen (z.B. Streik oder Aussperrung), die auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware nachweislich erheblichen Einfluss haben, verlängert sich die Leistungszeit in angemessenem Umfang. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten und uns kein Vorsorge-, Auswahl- oder Übernahmeverschulden trifft. Derartige Umstände teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrags für eine Partei unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

5. Mahnungen und Nachfristsetzungen an uns durch den Kunden bedürfen der Schriftform.

IV. Ausführung der Lieferungen

1. Mit der Übergabe der Ware an einen Beförderer oder eigene die Beförderung durchführende Personen, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebs geht die Gefahr auf den Kunden über.

2. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Kunden. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden.

3. Zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind wir berechtigt. Bei Anfertigungsware sind zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Menge zulässig.

4. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen. Änderungswünsche nach Auftragserteilung können nur berücksichtigt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen. Zahlungen für offene Mengen aus Abrufaufträgen werden mit Ablauf des vereinbarten Endtermins unabhängig vom Lieferstand des Abrufauftrags fällig. Ist kein Endtermin vereinbart,

sind wir spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss berechtigt, die restlichen Zahlungen fällig zu stellen, wenn wir zuvor dem Kunden eine angemessene Frist zur Bestimmung eines Endtermins gesetzt haben und ihn bei Beginn der Frist auf die Fälligkeit der Zahlung besonders hinwiesen.

5. Stellt der Kunde nach Vertragsschluss und nach der geschlossenen Herstellung der gesamten Bestellmenge einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können wir – soweit es dem Kunden zuzumuten ist – sowohl die Lieferung wie auch die Zahlung der gesamten Bestellmenge sofort fällig stellen.

V. Zahlung und Verrechnung

1. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt unsere Lieferung auf Vorkasse, nach Eingang des vollständigen Betrages auf unser Konto.

2. Bei Lieferung auf Rechnung sind unsere Rechnungen fällig innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

3. Von uns bestrittene, nicht entscheidungsreife oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigten den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

4. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. VI/4 zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Ware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurück zu verlangen sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Alle diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Ein evtl. vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis unsere Forderungen erfüllt und die dafür begebenen Zahlungspapiere, auch Akzeptanten- und Finanzierungswechsel, endgültig eingelöst sind. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nach Rücknahme sind wir zur Verwertung der Vorbehaltsware befugt wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet wird.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den aus der Weiterveräußerung vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen betroffenen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, die uns zustehenden Forderungen oder Eigentumsrechte sind uns vom Kunden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Dritte nicht in der Lage, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall, es sei denn, er hat die Pfändung oder den Zugriff nicht zu vertreten.

6. Bei Reparatur- / Erneuerungs- / Bearbeitungsaufträgen bzw. Werksverträgen steht uns wegen unserer Forderungen aus diesem Auftrag und aus früheren Aufträgen ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

7. Übersteigt der Schätzwert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 50%, werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Haftung für Mängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN- und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zu Güte, Sorte, Maß, Gewicht und Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherung oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Dasselbe gilt auch für Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS. Eignungs- und Verwendungsrisiken trägt der Kunde.

2. Ist die Ware mangelhaft, stehen dem Kunden die Mängelrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Regeln des BGB zu mit den Einschränkungen, dass die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung uns zusteht sowie dass unerhebliche Mängel den Kunden lediglich zur Minderung berechtigen.

3. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften des HGB mit der Maßgabe, dass uns Mängel der Ware schriftlich anzuzeigen sind.

4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir im gesetzlichen Umfang und auch nur insoweit, als sie, verglichen mit dem Wert, den die Ware ohne den Mangel hätte und verglichen mit der Bedeutung des Mangels verhältnismäßig sind. Danach sind Kosten des Kunden ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit dem Ein- und /oder Ausbau der mangelhaften Sache stehen, die aufgrund der Selbstbeseitigung des Mangels entstanden oder die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.

5. Solange der Kunde uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben hiervon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.

6. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziffer VIII ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

7. Unsere schriftliche oder mündliche anwendungstechnische Beratung ist unverbindlich, auch in Bezug auf etwaigen Schutzrechten Dritter und befreit den Käufer nicht von einer Prüfung der Präparate auf Eignung für die beabsichtigte Verwendung. Sollte unsererseits eine Haftung jedoch infrage kommen, so wird nur Schadenersatz im gleichen Umfang wie bei Qualitätsmängeln geleistet.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Beratung oder Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere

leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

2. Ebenfalls beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden haften wir bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.

3. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

4. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen einer mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Essen. Wir können den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt in Ergänzung zu diesen Verkaufsbedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-CITRAL), dies jedoch mit der Maßgabe, dass insbesondere auch die Haftungsbeschränkungen des Abschnitts VIII gelten.

(c) liquidblau® Rainer Kotzan-Jantzon | Stand: 03.03.2014 | gültig ab sofort



Hochwertige Liquids für Industrie, Produktion,
Handwerk und Dienstleistungsgewerbe:
Reiniger, Schmierstoffe, Schutzmittel, Additive

Rainer Kotzan-Jantzon
Dellmannsfeld 4 • 45277 Essen

Fon 0201 85 86 463
Mobil 0171 84 47 773
Fax 0322 11 10 4959

Email info@liquidblau.de
Internet www.liquidblau.de

St.-Nr. 111/5130/3366
UST-Ident-Nr. DE 292 246 388